

# **Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung**

**Vom 15.07.2022**

Der Gemeinderat Willmars erlässt nach Art. 23 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1988 (BayRS – 2020-1-1-I), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) folgende Satzung.

## **§ 1**

(1) Diese Satzung gilt für das Gesamte Gebiet der Gemeinde Willmars, sowie für die Ortsteile Filke und Völkershäusen.

(2) Straßen, Plätze, Brücken und Hausnummern tragen im Wesentlichen zur Orientierung der Gemeinde bei. Sie gewährleisten für Notfälle einen effektiven Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei. Sie erleichtern postalische Zustellungen und den privaten Besuchsverkehr und dienen der Zuordnung eines Gebäudes für die Zwecke des Meldewesens.

(3) Aus der Zuteilung einer Hausnummer lassen sich keine Ansprüche auf Erschließung, Baurecht, Baugenehmigung, Wohnrecht, Nutzungsänderung, Räum- und Müllabfuhrdienste oder dergleichen ableiten. Auch stellt die Zuteilung einer Hausnummer keine Genehmigung oder Duldung von Gebäuden dar, ohne die Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde errichtet oder umgebaut wurden.

### A. Straßennamen und Beschilderung

## **§ 2**

(1) Die Gemeinde Willmars benennt die öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere die Straßen, Plätze und Brücken mit Namen. Zudem erteilt die Gemeinde Willmars die Hausnummern unter anderem in Form der erstmaligen Zuteilung, Umnummerierung sowie Einziehung, um eine rasche und zuverlässige Orientierung im gesamten Gemeindegebiet zu gewährleisten.

(2) Private Erschließungsflächen können ebenfalls benannt werden, wenn sie die übliche Funktion öffentlicher Verkehrsflächen erfüllen oder die Auffindbarkeit einzelner Anwesen ohne die Benennung wesentlich erschwert würde.

### § 3

Die Straßen- und Hinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

### § 4

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten, sowie deren bevollmächtigten Vertreter müssen dulden, dass an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Hinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

## B. Hausnummerierung

### § 5

Die Anbringung von Hausnummern an bebauten Grundstücken ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Verpflichtungen zu dulden.

### § 6

(1) Die Verpflichtung nach § 5 trifft:

- a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB)
- b) jeden, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benutzung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher,
- c) bei der Vermietung oder Verpachtung eines ganzen Grundstücks den Mieter oder Pächter.

(2) Als Miteigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.

(3) Ist ein nach Abs. 1b) Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im Übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

### § 7

(1) Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so wird die Gemeinde eine Hausnummer von Amts wegen zuteilen. Für Gebäude, welche von der generellen Umnummerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

(3) Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonst wie ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.

(4) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(5) Gerade Hausnummern werden an der rechten, ungerade Hausnummern an der linken Straßenseite vergeben. Soweit Buchstabenzusätze zu den Hausnummern erforderlich sind, werden sie in alphabetischer Reihenfolge nach der zugehörigen Zahl vergeben.

(6) Fällt ein bereits mit einer Hausnummer versehenes Gebäude weg, werden die anderen in dieser Straße befindlichen Gebäude nicht umnummeriert, sondern es entsteht eine Lücke in der Nummerierung.

(7) Andere Verfahren, vor allem die der Bau-, Feuer- oder Wohnungsaufsicht, werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.

## § 8

(1) Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerierung ist das vom Gemeinderat als Muster beschlossene Hausnummernschild mit Straßennamen zu verwenden. Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

(2) Die Beschaffung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Gemeinde Willmars. Die Anbringung erfolgt auf Wunsch durch die Gemeinde.

(3) Für jedes zugeteilte Hausnummernschild wird der Unkostenbeitrag nach den tatsächlich anfallenden Kosten dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Erfolgt die Anbringung durch die Gemeinde, sind zusätzlich anfallende Kosten für die Anbringung ebenfalls vom Antragsteller zu zahlen.

## § 9

(2) Das Hausnummernschild muss an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der am Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 2,20 Meter über dem Boden angebracht werden.

(3) Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder o.ä. behindert werden.

(4) Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Haus selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.

## § 10

(1) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden.

(2) Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu benutzen, so muss der Eigentümer, Eigenbesitzer, Mieter, Pächter oder dinglich Berechtigter des fremden Grundstücks oder Gebäude dies dulden.

(3) Die Eigentümer haben ferner die Anbringung bzw. Aufstellungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten für Hausnummernschilder zu tragen.

## § 11

(1) Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummernschilder und die Hinweisschilder nach Erteilung der Hausnummern zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde eine neue Hausnummer zuteilt. Ist ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so trifft diese Verpflichtung den Erbbauberechtigten bzw. den Nießbraucher.

(2) Kommt ein Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nach, so können die notwendigen Maßnahmen von Amts wegen angeordnet werden.

(3) Zur Überwachung und zum Vollzug dieser Satzung können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für die Hausnummernzuteilung bzw. der Hausnummernüberwachung zuständigen Stellen der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön die Grundstücke jederzeit betreten.

(4) Die dauerhafte Sichtbarkeit der Hausnummern-, Straßennamen- und Hinweisschilder ist von den Beteiligten zu gewährleisten. Werden Schilder im Laufe der Zeit durch Pflanzenbewuchs oder bauliche Veränderungen verdeckt oder unerkennlich, so ist der Eigentümer des Grundstücks auf seine Kosten für die Freilegung und Freihaltung der Beschilderung verantwortlich, von dem die Beeinträchtigung ausgeht. Kommen die jeweils Verantwortlichen ihrer Verpflichtung nicht nach, so kann die Gemeinde das Freilegen der Beschilderung veranlassen. Werden im öffentlichen Straßenraum stehende Straßennamenschilder durch wachsende Pflanzen verdeckt oder unerkennlich, so kann die Stadt im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht die Behinderung auch nötigenfalls ohne vorherige Information des Eigentümers beseitigen lassen, wenn aufgrund der Behinderung die sichere Orientierung zum effektiven Einsatz von Rettungsdiensten nicht gewährleistet ist.

C. Zwangsmaßnahmen

**§ 12**

Handelt der Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwider, so kann der Gemeinderat nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen die erforderlichen Handlungen auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen lassen.

**§ 13**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Willmars, den 15.07.2022

**Gemeinde Willmars**

  
**Reimund Voß**  
**Erster Bürgermeister**



